

**XIII. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt
Wipperfürth vom __.__.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth- vom 23.01.1997, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für	
1. Schmutzwasser	3,21 € / cbm
2. Niederschlagswasser	0,88 € / qm"

2. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss **1,87 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss **0,77 €** je qm.“

3. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **0,91 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

4. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,62 €** je cbm Abwasser,

1.2. für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,16 €** je cbm Abwasser,

2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
104,17 € je Ausfuhr.
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
11,62 € je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.“

Artikel II

Diese XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2019

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister